

KURZ & BÜNDIG



RECHTSBERATUNG

Erste Hilfe in Rechtsfragen

In allen rechtlichen Belangen sind die Spezialisten des Rechtsservice der Wirtschaftskammer Tirol die erste Anlaufstelle für Unternehmer. Die WK-Experten stehen für Informationen und Auskünfte zu Arbeits- und Sozialrecht, Wirtschafts- oder Steuerrecht unter Tel. 05 90 90 5-1111 oder per E-Mail unter der Adresse rechtsservice@wktiroel.at gerne zur Verfügung.

ONLINE-ÜBERBLICK

Gründungen und Insolvenzen

Wenn Sie über neue WK-Mitglieder informiert sein wollen oder wissen möchten, welche Betriebe insolvent sind, werfen Sie einen Blick auf WKO.at/tirol. Im Reiter Service unter „WKO Mitgliedschaft“ öffnen Sie den Bereich „Zahlen, Daten, Fakten“. Mit einem Klick finden Sie hier „Wirtschaftskammer-Neuzugänge und Insolvenzen“ des vergangenen Monats.

Vorsicht, bei Unterentlohnung drohen empfindliche Strafen!

VERSCHÄRFT Mit 1. Jänner 2015 wurde das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz verschärft. Änderungen hat es auch in Bezug auf Unterentlohnung durch inländische Arbeitgeber gegeben.

Wer als Arbeitgeber einen Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zu leisten, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung liegt ab 1. Jänner 2015 eine Unterentlohnung bereits vor, wenn das vorgesehene Entgelt nicht geleistet wird. Zum Entgeltbegriff zählen insbesondere auch sozialversicherungspflichtige Zulagen, und Mehr- und Überstundenvergütungen sowie Sonderzahlungen. Hinsichtlich der Strafbarkeit wird auf die Lohnperiode bzw. die Fälligkeit abgestellt. Bei Unterentlohnungen, die durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume umfassen, liegt eine einzige Verwaltungsübertretung vor. Die Sonderzahlungen müssen spätestens am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres vollständig geleistet werden.

• **Wie hoch sind die möglichen Strafen?**
Stellt die zuständige Gebietskrankenkasse ein entsprechendes Fehlverhalten des Arbeitgebers fest, hat sie Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Mit der Anzeige ist ein bestimmtes Strafausmaß zu beantragen.

Sind von der Unterentlohnung höchstens drei Arbeitnehmer betroffen, beträgt die Geldstrafe für jeden Arbeitnehmer 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall 2.000 Euro bis 20.000 Euro. Sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, für jeden Arbeitnehmer 2.000 Euro bis

20.000 Euro bzw. im Wiederholungsfall 4.000 Euro bis 50.000 Euro.

• **Wie und wann entfällt die Strafbarkeit?**

Die Strafbarkeit entfällt, wenn der Arbeitgeber die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem zustehenden Entgelt schon vor der Erhebung durch die Kontrollbehörde nachzahlt.

Es ist das gesamte von der Lohnkontrolle umfasste Entgelt nachzuzahlen, somit auch etwaige offene Entgeltbestandteile, die nicht der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht unterliegen. Es kommt auf die vollständige Schadensgutmachung an. Die Strafbarkeit ist nicht gegeben, wenn der Arbeitgeber vor einer Erhebung durch die Abgabenbehörden, den Krankenversicherungsträger oder die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) die Differenz zwischen dem geleisteten und gebührenden Entgelt nachweislich leistet.



Es sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden, ob die Entlohnung der Mitarbeiter der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht.

Foto: Panthermedia

Ist bereits ein Erhebungsverfahren eingeleitet, kann von der Verhängung einer Strafe dann abgesehen werden, wenn festgestellt wird, dass die Unterschreitung des Entgelts gering ist oder das Verschulden des Arbeitgebers bzw. des verantwortlichen Beauftragten auf leichter Fahrlässigkeit beruht und

die Differenz zum tatsächlich zustehenden Entgelt binnen einer von der Behörde festzusetzenden Frist nachweislich geleistet wird.

• **Welche Verjährungsbestimmungen gibt es?**

Die Behörde hat innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit des Entgelts eine Verfolgungshandlung zu setzen. Andernfalls kann es nicht zu einer wirksamen Bestrafung kommen (Verfolgungsverjährung). Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat.

Im Falle einer Unterentlohnung, die durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume umfasst, beginnt die Frist ab der Fälligkeit des Entgelts für den letzten Lohnzeitraum zu laufen. Hinsichtlich Sonderzahlungen beginnen die Fristen ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu laufen. Neben der Verfolgungsverjährung gibt es noch die sogenannte „Strafbarkeitsverjährung“, die die Gesamtdauer eines Verwaltungsstrafverfahrens beschränkt. Nach Ablauf dieser Zeit darf eine Strafer-

kennnis nicht mehr gefällt werden. Ein Verwaltungsstrafverfahren, das zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet wurde, ist einzustellen. Die Strafbarkeitsverjährung beträgt grundsätzlich drei Jahre. Im Falle einer durchgehenden Unterentlohnung beträgt die Frist jedoch fünf Jahre ab Fälligkeit des letzten Entgelts.

Würde vom Arbeitgeber das gebührende Entgelt nachgezahlt, so beginnen die Fristen ab der Nachzahlung zu laufen.

• **Wird der Arbeitnehmer über die Unterentlohnung informiert?**

Sowohl das Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung (LS-DB) wie auch der jeweilige Träger der Krankenversicherung müssen dem Arbeitnehmer über einen Strafbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde bezüglich Unterentlohnung informieren.

WEITERE INFOS

Mag. Bernhard Achatz, LL.M.
Tel. 05 90 90 5-1111,
bernhard.achatz@wktiroel.at
WKO.at/tirol/arbeitsrecht

EXPERTENTIPP

Interne Kontrollen schützen!



Von Bernhard Achatz

Prüfen Sie bei der Einstellung jedes Mitarbeiters die Angaben, die für die Einstufung in den Kollektivvertrag relevant sind. Erstellen sie Tätigkeits- und Stellenbeschreibungen, die Teil des Dienstvertrages sind, und überprüfen Sie in regelmäßigen Abständen, ob ihr Mitarbeiter noch immer in diesem Tätigkeitsfeld beschäftigt wird. Führen sie am

Ende des Kalenderjahres stichprobenartig Deckungsprüfungen durch, um eine Entlohnung ihrer Mitarbeiter entsprechend der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung sicherzustellen. Nur durch ein gelebtes innerbetriebliches Kontrollsystem handeln Sie im Fall einer Übertretung leicht fahrlässig und verhindern dadurch eine Bestrafung!

Abteilung Arbeits- und Sozialrecht der Wirtschaftskammer Tirol

„Mentoring für MigrantInnen“ hilft Netzwerke aufzubauen

Unterstützt. Vor Kurzem ging die bereits siebente Auflage von „Mentoring für MigrantInnen“ zu Ende. Im Rahmen dieses Projektes von Wirtschaftskammer Tirol, AMS und dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) unterstützten Personen aus der Wirtschaft, so genannte Mentoren, 13 Menschen mit Migrationshintergrund (Mentees) dabei, am Tiroler Arbeitsmarkt nachhaltigen Fuß zu fassen. „Wir haben in Tirol viele Menschen mit Migrationshintergrund, die sehr gut ausgebildet sind, aber keinen



Bernhard Johné (l.) und Bernhard Achatz (r.) von der Wirtschaftskammer Tirol mit den Mentees und Mentoren bei der Abschlussveranstaltung von „Mentoring für Migranten“ im WIFI Unternehmerzentrum. Foto: WKT

Arbeitsplatz haben, der ihrer Qualifikation entspricht. 'Mentoring für Migranten' soll genau diesen Menschen helfen. Das ist wichtig, weil der zukünftige Arbeitskräftebedarf in der Tiroler Wirtschaft ohne eine gelungene Integration von ausländischen Fachkräften nicht gedeckt werden kann“, erklärt Bernhard Johné, der

in der Wirtschaftskammer Tirol für das Projekt verantwortlich ist.

Bei der Abschlussveranstaltung im WIFI Unternehmerzentrum diskutierten die Projektpartner gemeinsam mit den Mentees und Mentoren über Erreichtes ebenso wie über mögliche Verbesserungspotenziale. „Insgesamt

fällt die Bilanz positiv aus. Es wurden viele Netzwerke geknüpft. Einigen Teilnehmern ist der Einstieg in den Arbeitsmarkt bereits gelungen. Anderen wurden Potenziale und Entwicklungschancen aufgezeigt, wodurch auch die unternehmerische Selbstständigkeit eine lohnende Option für manche sein könnte“, so Johné.

Förderwoche: Kompetent beraten bei 140 Terminen

Service. Im Rahmen der Förderwoche Mitte März ist es dem Förderservice der WK Tirol wieder gelungen, die maßgeblichen Fördergeber für unternehmerische Initiativen gebündelt nach Tirol zu holen. Potenzielle und sich entwickelnde Unternehmer erhielten die Möglichkeit, ihre Ideen und Projekte in individuellen Gesprächen mit erfahrenen Fachleuten im Hinblick auf etwaige Fördermöglichkeiten

abzuklären. Darüber hinaus konnten wertvolle Tipps und Informationen zur Antragsaufbereitung eingeholt werden. Thematisch umfasste die Veranstaltungsreihe eine breite Themenpalette, von klassischen Investitionen über Energiesparmaßnahmen bis hin zu Innovations- und Exportprojekten. Station wurde in den Bezirken Landeck, Imst, Innsbruck, Schwaz und Kitzbühel gemacht. Der Andrang war auch heuer wieder groß – fast 140 Beratungen zeigen, dass Tiroler Unternehmen wieder viele tolle Projekte planen und auf Investitionen und Innovationen in ihrem Betrieb setzen.



Das Beraterteam der Fördergeber und der Wirtschaftskammer Tirol durfte sich über großes Interesse freuen. Foto: WKT

RECHT & SERVICE